OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852017/6/VG - 852019/2

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerden 1. der A__ (1.-Bf) und 2. des Mag. B__ (2.-Bf) sowie 3. der Mag. C__ (3.-Bf), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.6.2024, GZ: BHLLBA-2023-304514/19-PM, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage der D__

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) im Sinne der Projekterklärung der Konsenswerberin vom 29. August 2024 (Gerichtsakt ON 5) nicht Teil des Vorhabens sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Zum Verfahren:

Die D__ (in der Folge: Konsenswerberin) beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung von Unterkünften für die Zimmervermietung sowie die Aufstellung von Lagercontainern samt Flugdach am Standort E-Platz, Grundstück Nr. aaa, KG F__, nach Maßgabe der Einreichunterlagen.

Die belangte Behörde führte über diesen Antrag am 23.5.2024 unter Beiziehung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch. In der Verhandlung schränkte die Konsenswerberin ihren Antrag dahingehend ein, dass die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) nicht Teil des Vorhabens sind (Behördenakt, Verhandlungsschrift Seite 3).

Die Beschwerdeführer wohnen im Nahbereich des Baugrundstückes.
Soweit hier noch relevant erhob die 3.-Bf bereits mit Schreiben vom 21.5.2024 schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben. Darin bringt sie zunächst zusammengefasst vor, vom Verhandlungstermin erst am Abend des 16.5.2024 (durch einen Aushang im Haus) erfahren zu haben und beanstandet, dass die Vorbereitungszeit nicht ausreichend und die Anberaumung der Verhandlung daher nicht rechtzeitig erfolgt ist. Sie erhebt weiters Lärmeinwendungen gegen das Projekt.

Die belangte Behörde legte die gemeinsam erhobene Beschwerde der 1.-Bf und des 2.-Bf sowie die Beschwerde der 3.-Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Vorlageschreiben vom 15.7.2024 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Über Aufforderung des LVwG Oö. erstattete die Konsenswerberin die Stellungnahme vom 29.8.2024, in der ausdrücklich unter Hinweis auf die Verhandlungsschrift vom 23.5.2024, Seite 3, erklärt wird, dass die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) nicht Teil des beantragten Vorhabens sind (Gerichtsakt ON 5).

Zur Umgebungssituation:

An der Nordost- und Südwestseite der bestehenden Betriebsanlage der Konsenswerberin befinden sich derzeit unbebaute Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Nordwestseitig befindet sich eine Wohnsiedlung, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Dabei handelt es sich auch um die nächstgelegenen Wohngebäude. Weitere Wohnliegenschaften befinden sich im Nordosten. Richtung Süden verläuft in einem Abstand von rd. 75 m die Gleistrasse der G__. In Richtung Norden, ebenfalls in einem Abstand von rd. 75 m, befindet sich die I-Strasse.

Zum Projekt:

Im gegenständlichen Betrieb erfolgt die Produktion von Brennöfen für die Metall- und Automobilindustrie. Nun sollen auf dem gegenständlichen Baugrundstück zwei Gebäude für die betriebsinterne Zimmervermietung errichtet werden. „Betriebsintern“ bedeutet, dass die Einheiten für Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Fachleute für den Zeitraum der Tätigkeit am gegenständlichen Standort vermietet werden. Es ist keine dauerhafte Vermietung angedacht, sondern werden die Zimmer lediglich für einen Zeitraum von wenigen Wochen zur Verfügung gestellt. Die beiden Baukörper werden jeweils entlang der nördlichen und südlichen Grundgrenze situiert. Auf der Freifläche zwischen den Gebäuden werden Erschließungsflächen sowie zwei Lagerbereiche geschaffen. Bei den Lagerbereichen handelt es sich um eine befestigte Fläche auf denen Lagercontainer in Form von Schiffcontainern aufgestellt werden sollen. Die Lagercontainer sollen für die Lagerung von produzierten Rückstellmustern im Rahmen der Qualitätssicherung verwendet werden.
Die Beheizung der neuen Gebäude für die Zimmervermietung erfolgt mittels Split-Klimageräten, die auch für den Heizbetrieb eingesetzt werden können.
Neben dem Containerlager wird auch die Fläche zwischen den neuen Gebäuden für Verkehrs- und Parkflächen verwendet. Insgesamt werden 22 PKW-Stellflächen an den Längsseiten der Neubauten sowie an der Ostseite des Containerlagers geschaffen.

Zur Schallthematik:

Der von der belangten Behörde beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige führte im Hinblick auf das durch das Vorhaben geänderte Lärmemissionsverhalten der Betriebsanlage im Zuge der Verhandlung der belangten Behörde im Wesentlichen Folgendes aus:

Um die durch den Betrieb der geplanten Containerlager sowie der Zimmervermietung zu erwartenden Schall-Emissionen darzustellen, liegt dem

Projekt eine schalltechnische Emissionsbewertung der H__ (kurz: H__) vom 14.2.2024, GZ: 22-0114T_REV1, bei.
Grundlage der schalltechnischen Betrachtung bildet eine Umgebungslärmmessung vom 13.7.2023, ab 11:00 Uhr bis 17.7.2023, 08:00 Uhr. Um die Rahmenbedingungen und die Messergebnisse dieser Messung darzustellen, wurde dem Projekt ein schalltechnischer Prüfbericht der H__ vom 20.7.2023, GZ: 22A0114T beigelegt. Dieser Prüfbericht enthält Angaben zur Anzahl und Position der Messpunkte, den meteorologischen Verhältnissen während des Messvorgangs sowie den eingesetzten Messinstrumenten. Die Messergebnisse werden nach Messpunkt, Tag und Zeitraum und Stunde gemittelt, tabellarisch dargestellt.
Im Zuge des durchgeführten Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass die Position des Messpunktes MP-1 im Prüfbericht nicht korrekt dargestellt wurde. Der Fotodokumentation kann entnommen werden, dass entgegen der Darstellung die Messung im südöstlichen Grundstückseck der Grundstücksparzelle Nr. bbb durchgeführt wurde. Laut Auskunft des schalltechnischen Projektanten liegt auch für den im Lageplan dargestellten Punkt eine Messung aus dem Jahr 2018 mit vergleichbaren Messergebnissen vor. Diesbezüglich wird eine Klarstellung vorgelegt werden.
Im vorliegenden schalltechnischen Projekt wird neben dem Betrieb der Zimmervermietung sowie des Containerlagers auch der Betrieb der geplanten Hallen 7, 8 und 9 sowie eines neuen Bürogebäudes auf den Grundstücksparzellen Nrn. ccc und ddd betrachtet, der nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens ist. Da der Betrieb der Zimmervermietung sowie des Containerlagers im Projekt getrennt dargestellt wird, können eindeutige Aussagen hinsichtlich der Auswirkung auf die Schall-Ist-Situation im Bereich der nächstgelegenen Wohnliegenschaften entnommen werden.
Unter Pkt. 2.2 des Projekts wird der betrachtete Betrieb der Zimmervermietung sowie des Containerlagers beschrieben. Darauf aufbauend werden unter Pkt. 3.4 die relevanten Schall-Emittenten angeführt.
Im Projekt werden folgenden schalltechnisch relevanten betrieblichen Schall-Emittenten angeführt:

- Fahrbewegungen und Manipulation mittels Diesel-Stapler im Zusammenhang mit dem Containerlager.
- Außeneinheiten der Split-Klimaanlage vor den Gebäuden der Zimmer-vermietung Innenhofseitig.

Mit Hilfe einer lizensierten aktuellen Software wurde auf Grundlage der ÖAL-Richtlinie 28 eine Immissionsberechnung durchgeführt. Die gewählten Rechenpunkte im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude Richtung Westen und Nordosten sind in einem Lageplan im Anhang des schalltechnischen Projektes dargestellt.
Als abschließenden Schritt wird der Planungswert gemäß ÖAL-Richtlinie 3 ermittelt und überprüft ob der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Hierfür werden die Prognosewerte der betrieblichen Schallimmissionen dem

Planungswerte getrennt nach Zeitraum und Rechenpunkt gegenübergestellt. Die Ergebnisse sind unter Pkt. 5.3 des Projektes tabellarisch angeführt. Daraus ist ersichtlich, dass der Immissionsanteil des Betriebs der Containeranlage und der haustechnischen Anlagen in allen Rechenpunkten zu jedem Zeitraum um mehr als 10 dB unter dem Planungswert liegen und der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird.
Somit kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der beantragten Tätigkeiten zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Schall-Immissionen, im Bereich der nächstgelegenen Wohnanrainer kommen wird.

Nach Vorlage der schalltechnischen Ergänzung der H__ vom 27.5.2024, Gz: 24-0199T, zur richtiggestellten Messpunktlage des Messpunktes MP-1, führte der gewerbetechnische Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 11.6.2024 Folgendes aus:

In dieser Stellungnahme der H__ wird festgestellt, dass es zwar aufgrund der Entfernung zur I-Strasse in den betrachteten Rechenpunkten zu Pegelabnahmen der Immissionen aus dem Straßenverkehr kommt, jedoch werden die ortsüblichen Schallimmissionen neben dem Straßenverkehr wesentlich von den Schallimmissionen der Lokalbahnstrecke, die im Nahbereich in südwestliche Richtung der Wohnliegenschaften verläuft, geprägt. Weiter werden die zu erwartenden Schall-Pegel gemäß der Darstellung in den Rasterlärmkarten des Bundesministeriums aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrs einander auf den betroffenen Wohnliegenschaften gegenübergestellt. Aus den Darstellungen wird abgeleitet, dass es in den einzelnen Rechenpunkten, bei Summenbetrachtung der Schallimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr, im Vergleich zu der im Projekt ausgewiesenen Ist-Situation, zu Änderungen in der Größenordnung von max. 1 dB kommt. Bei Änderung dieser Größenordnung ist davon auszugehen, dass es zu keiner wahrnehmbaren Veränderung an der Schall-Situation im betroffenen Bereich kommt.

Vor diesem Hintergrund gelangte der gewerbetechnische Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 11.6.2024 zu dem Ergebnis, dass die Aussagen und Folgerungen im schalltechnischen Prüfbericht des gegenständlichen Vorhabens aufrecht bleiben und nachvollziehbar sind.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Einholung einer Stellungnahme der Konsenswerberin zum Projektumfang (ON 5). Daraus, insbesondere aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des bereits von der belangten Behörde beigezogenen gewerbetechnischen Amtssachverständigen auf Basis des

schalltechnischen Projektes der H__, ergibt sich der maßgebliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Da im gegenständlichen Fall im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren, erwies sich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdeführer sind unzweifelhaft Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).

Wie bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei einem Verfahren zur Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage um ein Projektgenehmigungsverfahren. Die belangte Behörde hat bei ihrer Beurteilung - ebenso wie das LVwG Oö. – ausschließlich vom beantragten Projekt auszugehen. Bereits in der Verhandlung der belangten Behörde wurde das Projekt dahingehend eingeschränkt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter) nicht Gegenstand des Antrages sind. Dies wurde von der Konsenswerberin auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Aufforderung des LVwG Oö. erklärt (Stellungnahme vom 29. August 2024, Gerichtsakt ON 5). Lediglich aus Gründen der Klarstellung wird dieser Umstand als Maßgabenbestätigung im Spruch der gegenständlichen Entscheidung festgehalten. Damit kann auch dahingestellt bleiben, ob hier noch Darstellungen zur Photovoltaikanlage in den Einreichunterlagen vorhanden sind, weil die einschränkende Projekterklärung der Konsenswerberin und die diesbezügliche Maßgabenbestätigung im Spruch dieser Entscheidung jedenfalls vorgehen.

Da sich die Beschwerde der 1.-Bf und des 2.-Bf ausschließlich auf die nicht antragsgegenständliche Photovoltaikanlage bezieht, geht diese im Ergebnis ins Leere und ist darauf nicht weiter einzugehen.

Soweit die 3.-Bf Verfahrensfehler geltend macht, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. etwa VwGH 5.2.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich hat die 3.-Bf aber ohnehin bereits im behördlichen Verfahren unzweifelhaft rechtzeitig schriftlich Lärmeinwendungen erheben können und stand ihr im Übrigen auch die Möglichkeit zur Beschwerdeerhebung offen, wovon sie auch Gebrauch machte. Allerdings ist der 3.-Bf entgegenzuhalten, dass sie dem gewerbetechnischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Soweit sie vorbringt, dass die schalltechnische Betrachtung in der Haupturlaubszeit erfolgt sei, wo naturgemäß weniger Bewegung im Betrieb sei, was in keiner Weise

repräsentativ sei, weil die Konsenswerberin auch Betriebsurlaub habe, zieht sie im Ergebnis die Schlüssigkeit des schalltechnischen Projektes der H__ in Zweifel. Mit diesem Vorbringen übersieht sie aber, dass gerade eine Messung unter ruhigeren Bedingungen, den Nachbarn entgegenkommt, weil für das gegenständliche Genehmigungsverfahren die durch das beantragte Projekt verursachte Zusatzbelastung entscheidungsrelevant ist. Im gegenständlichen Fall ist nun aber nach den Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen - ausgehend von der herangezogenen Ausgangssituation (Ist-Messung) der H__ - mit einer irrelevanten Zusatzbelastung durch das beantragte Projekt zu rechnen. Mit anderen Worten: Wäre die Ausgangsituation lauter, wäre die Zusatzbelastung noch geringer. Das von der 3.-Bf geforderte Lärmgutachten unter Berücksichtigung von anderen Zeiten außerhalb der Schulferien/Haupturlaubszeit war daher nicht einzuholen. Davon abgesehen ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Einwand gegen die Wahl des Messzeitpunktes für eine Lärmmessung nicht zielführend, wenn er nicht auf gleicher fachlicher Ebene erfolgt (vgl. VwGH 20.7.2020, Ra 2020/04/0078).

Im Ergebnis ist daher vor dem Hintergrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständen, dem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Projekt zu keinen unzumutbaren Belästigungen durch Lärm bei den nächstgelegenen Wohnanrainern führt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch